

INHALT

SEITE

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6/10 (621) – Wohnbebauung Steltenberg / Flurstück 1300 – Verfahren nach § 13a BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB

103

hier: a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren
 b) Beschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB – Satzungsbeschluss

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 19/79 (364) – 3. Änderung Südfeld Entwicklungsbereich Unteres Lennetal/Halden – Bereich Süd

104

hier: a) Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 b) Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss)

Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH/ - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen)

Kanalbau Distelstück

104

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Aufhebung der Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für einen Teilbereich des gemäß § 171 b BauGB förmlich festgelegten Geltungsbereich des Stadtumbaugebietes Oberhagen/Eilpe

105

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Satzung vom 07.08.2013 über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den gemäß § 171e BauGB förmlich festgelegten Geltungsbereich des Fördergebietes „Soziale Stadt Wehringhausen“.

105

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Bestellung eines Bezirksschornsteinfegers

106

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung für Herrn Ion Iordache

106

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung für Frau Tenica-Viorica Adam

106

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung für Frau Cuca Rostas

106

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung für Herrn Michael Orłowski

106

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung für Herrn Mihaly Isztojka

106

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung für Herrn Dirk Frank Wolfgang Becker-Gersemsky

107

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung für Frau Julia Gersemsky

107

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung für Herrn Istvan Gabor

107

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung für Frau Eva Gabor

107

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung für Frau Marin-Ionel Caldaras

107

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung für Herrn Daniel-Petrica Caldaras

108



Wittmanns Tor in Haspe.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6/10 (621) – Wohnbebauung Steltenberg / Flurstück 1300 – Verfahren nach § 13a BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB

hier:

a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren

b) Beschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB – Satzungsbeschluss

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6/10 (621) – Wohnbebauung Steltenberg / Flurstück 1300 – als Satzung beschlossen.

a)

Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange die vorgebrachten Anregungen bzw. Stellungnahmen zurück oder berücksichtigt sie ganz oder teilweise im Sinne der Stellungnahmen der Verwaltung in der Begründung der Vorlage. Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

b)

Der Rat der Stadt beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6/10 (621) -Wohnbebauung Steltenberg, Flurstück 1300- (Verfahren gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB) gemäß § 10 BauGB in der zuletzt gültigen Fassung i. V. m. § 7 des Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zuletzt gültigen Fassung als Satzung.

Dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6/10 (621) - Wohnbebauung Steltenberg, Flurstück 1300- (gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB) ist die Begründung vom 19.04.2013 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt, die als Anlage Gegenstand der Niederschrift wird.

Geltungsbereich:

Der Planungsbereich liegt im Bereich der Letmather Straße / Ecke Erläcker.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hohenlimburg, Flur 7 und beinhaltet das Flurstück 1300. In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt. Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Planeinsicht:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6/10 (621) – Wohnbebauung Steltenberg / Flurstück 1300 – nebst der Begründung vom 19.04.2013 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer A 113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Z. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 01.08.2013 In Vertretung
Dr. Schmidt (Erster Beigeordneter)

Kanalbauarbeiten in Haspe

Ab Montag, 12. August, werden in der Einmündung Büddinghardt und Tillmannstraße zwei Regenwasserfiltersysteme erstellt. In die beiden vorhandenen Regenwasserkanäle DN 300 Beton wird jeweils ein Filterschacht DN 2200 eingebaut. Das Baufeld für den Filterschacht 1 liegt vor der Verkehrsinsel östlich der Einmündung Büddinghardt und Tillmannstraße; das Baufeld des Filterschachtes 2 westlich der Einmündung auf Höhe der Bushaltestellen.

Der Verkehr wird beidseitig an den Baufeldern vorbei geführt, wobei die Busbucht 2 zur Verkehrsführung mitgenutzt wird. Um die Verkehrsbeeinträchtigungen möglichst gering zu halten, werden die Arbeiten nacheinander ausgeführt und sollen bis Schulbeginn abgeschlossen sein.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Bebauungsplan Nr. 19/79 (364) – 3. Änderung Südfeld
Entwicklungsbereich Unteres Lennetal/Halden – Bereich Süd
hier:**

a) **Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

b) **Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss)**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 den Bebauungsplan Nr. 19/79 (364) – 3. Änderung Südfeld Entwicklungsbereich Unteres Lennetal/Halden – Bereich Süd – als Satzung beschlossen:

- a) Der Rat der Stadt weist nach eingehender Prüfung der öffentlichen und privaten Belange die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen zurück bzw. entspricht ihnen im Sinne der Stellungnahmen der Verwaltung in dieser Vorlage.
- b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplan Nr. 19/79 (364) 3. Änderung Südfeld Entwicklungsbereich Unteres Lennetal/Halden – Bereich Süd – als Satzung gemäß § 10 Abs.1 BauGB. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 28.05.2013 beigelegt, die als Anlage Gegenstand der Niederschrift wird.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Hohenlimburg, Stadtteil Halden. Die eigentliche Änderung umfasst den Bereich des festgesetzten öffentlichen Parkplatzes inkl. der Zufahrt von der Lennestraße. In dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplan ist das oben beschriebene Plangebiet eindeutig dargestellt.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Planeinsicht:

Der Bebauungsplan Nr. 19/79 (364) – 3. Änderung Südfeld Entwicklungsbereich Unteres Lennetal/Halden – Bereich Süd – mit der Begründung vom 28.05.2013 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22,

58089 Hagen, Zimmer A 113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Z. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 01.08.2013 In Vertretung
Dr. Schmidt (Erster Beigeordneter)

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen**

Kanalbau Distelstück

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

Kanalbau: ca. 600 m³ Bodenaushub für Leitungsgräben
ca. 1000 m² Baugrubenverbau
ca. 240 m PE-Rohre DA 225
6 Stck PE-Schächte DN 1000

Keine losweise Vergabe

Die Kanal- und Straßenbauarbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 23.09.2013 bis 20.12.2013 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 04.10.2013 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert. Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 12.08.2013 bis spätestens 02.09.2013 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Hauptgebäude, Zi. B 214 (2. OG), Tel. (02331) 207-3759, montags bis donnerstags von 9.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 9.30 bis 12.00 Uhr abgeholt werden.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 30,00 €. Die Unterlagen können auch unter Beifügung eines Verrechnungsschecks schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2,40 € mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 32,40 €.

Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Die Planunterlagen sind ausschließlich auf Datenträger (CD-Rom) als PDF-Dokument beigelegt. Zusätzlich steht dem Bewerber hier die Ausschreibung im GAEB Datenformat X 83 zur Verfügung.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, 04.09.2013, 10.30 Uhr

im Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Hauptgebäude, Zi. B 214 (2. OG)

Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

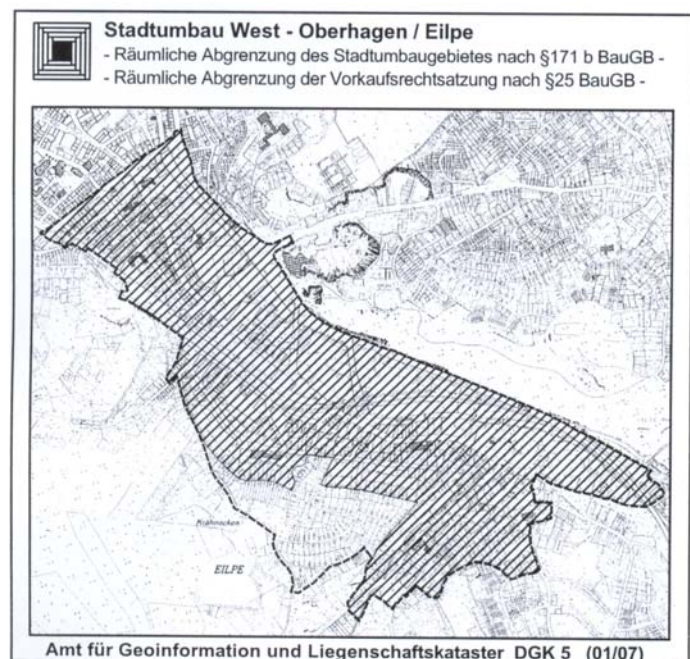
Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Hagen, 06.08.13 Hegerding (Fachbereichsleiter Bau)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Aufhebung der Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für einen Teilbereich des gemäß § 171 b BauGB förmlich festgelegten Geltungsbereich des Stadtumbaugebietes Oberhagen/Eilpe

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt die Aufhebung der Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 BauGB für

einen Teilbereich des gemäß § 171 b BauGB förmlich festgelegten Geltungsbereich des Stadtumbaugebietes Oberhagen/Eilpe.

Der Beschluss wird sofort umgesetzt.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Hagen, 01.08.2013 In Vertretung
Dr. Schmidt (Erster Beigeordneter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung vom 07.08.2013 über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den gemäß § 171e BauGB förmlich festgelegten Geltungsbereich des Fördergebietes „Soziale Stadt Wehringhausen“.

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anordnung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Geltungsbereich des Fördergebietes „Soziale Stadt Wehringhausen“-beschlossen. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil der Satzung.

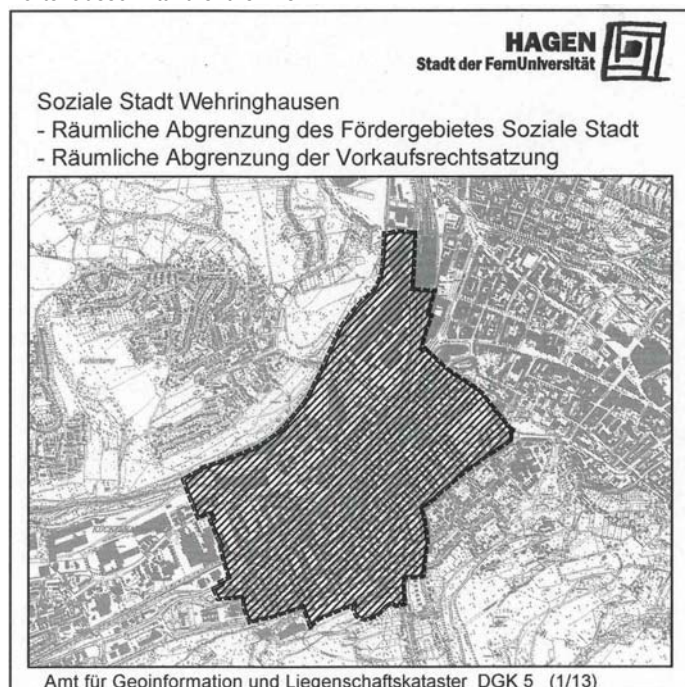
§ 2 Geltungsdauer

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie endet mit dem Abschluss des Förderprogramms „Soziale Stadt Wehringhausen“.

Die o.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 07.08.2013 In Vertretung
Dr. Schmidt (Erster Beigeordneter)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Bestellung eines Bezirksschornsteinfegers

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 05.08.2013 gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. den §§ 9 und 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) die Schornsteinfegermeisterin

Katja Crone, Hiöfer 81, 58256 Ennepetal

mit Wirkung vom 01.09.2013 zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Hagen 08 bestellt. Die Bestellung ist gemäß § 48 SchfHWG bis zum 31.08.2020 befristet.

Der Stadtkehrbezirk Hagen 08 umfasst den Stadtteil Hagen-Wehringhausen und das Stadtgartenviertel.

Interessierte Bürger können die Unterlagen über die Kehrbezirksabgrenzungen bei der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Berliner Platz 22, Rathaus II, Zimmer B.201, während der Sprechzeiten: montags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr (dienstags und freitags keine Sprechzeit) einsehen.

Pläne mit den Einteilungen der Kehrbezirke sind dort gegen eine Gebühr von 30,00 Euro im Maßstab 1:15.000 erhältlich.

Hagen, 07.08.2013 In Vertretung

Dr. Schmidt (Erster Beigeordneter)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ion Iordache, letzte bekannte Anschrift: Eugen-Richter-Str. 98, 58089 Hagen, liegt beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, Zimmer B.201, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung hier: Duldung der gegen den Eigentümer des Grundstückes Eugen-Richter-Str. 98 getroffenen Maßnahmen - Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, vom 30.07.2013, Aktenzeichen: 2/63/N/0130/13

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag und Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17:00 Uhr sowie am Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94), in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.08.2013 I. V. Dr. Schmidt (1. Beigeordneter)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Frau Tenica-Viorica Adam, letzte bekannte Anschrift: Eugen-Richter-Str. 98, 58089 Hagen, liegt beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, Zimmer B.201, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung hier: Duldung der gegen den Eigentümer des Grundstückes Eugen-Richter-Str. 98 getroffenen Maßnahmen - Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, vom 30.07.2013, Aktenzeichen: 2/63/N/0130/13

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag und Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17:00 Uhr sowie am Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94), in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.08.2013 I. V. Dr. Schmidt (1. Beigeordneter)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Frau Cuca Rostas, letzte bekannte Anschrift: Eugen-Richter-Str. 98, 58089 Hagen, liegt beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, Zimmer B.201, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung hier: Duldung der gegen den Eigentümer des Grundstückes Eugen-Richter-Str. 98 getroffenen Maßnahmen - Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, vom 30.07.2013, Aktenzeichen: 2/63/N/0130/13

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag und Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17:00 Uhr sowie am Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94), in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.08.2013 I. V. Dr. Schmidt (1. Beigeordneter)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Michael Orłowski, letzte bekannte Anschrift: Eugen-Richter-Str. 98, 58089 Hagen, liegt beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, Zimmer B.201, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung hier: Duldung der gegen den Eigentümer des Grundstückes Eugen-Richter-Str. 98 getroffenen Maßnahmen - Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, vom 30.07.2013, Aktenzeichen: 2/63/N/0130/13

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag und Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17:00 Uhr sowie am Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94), in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.08.2013 I. V. Dr. Schmidt (1. Beigeordneter)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mihaly Isztojka, letzte bekannte Anschrift: Eugen-Richter-Str. 98, 58089 Hagen, liegt beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, Zimmer B.201, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung hier: Duldung der gegen den Eigentümer des Grundstückes Eugen-Richter-Str. 98 getroffenen Maßnahmen - Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

und Bauordnung der Stadt Hagen, vom 30.07.2013, Aktenzeichen: 2/63/N/0130/13

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag und Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17:00 Uhr sowie am Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94), in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.08.2013 I. V. Dr. Schmidt (1. Beigeordneter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Dirk Frank Wolfgang Becker-Gersemsky, letzte bekannte Anschrift: Eugen-Richter-Str. 98, 58089 Hagen, liegt beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, Zimmer B.201, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung hier: Duldung der gegen den Eigentümer des Grundstückes Eugen-Richter-Str. 98 getroffenen Maßnahmen - Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, vom 30.07.2013, Aktenzeichen: 2/63/N/0130/13

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag und Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17:00 Uhr sowie am Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94), in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.08.2013 I. V. Dr. Schmidt (1. Beigeordneter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Julia Gersemsky, letzte bekannte Anschrift: Eugen-Richter-Str. 98, 58089 Hagen, liegt beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, Zimmer B.201, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung hier: Duldung der gegen den Eigentümer des Grundstückes Eugen-Richter-Str. 98 getroffenen Maßnahmen - Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, vom 30.07.2013, Aktenzeichen: 2/63/N/0130/13

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag und Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17:00 Uhr sowie am Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94), in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.08.2013 I. V. Dr. Schmidt (1. Beigeordneter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Istvan Gabor, letzte bekannte Anschrift: Eugen-Richter-Str. 98, 58089 Hagen, liegt beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung

und Bauordnung der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, Zimmer B.201, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung hier: Duldung der gegen den Eigentümer des Grundstückes Eugen-Richter-Str. 98 getroffenen Maßnahmen - Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, vom 30.07.2013, Aktenzeichen: 2/63/N/0130/13

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag und Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17:00 Uhr sowie am Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94), in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.08.2013 I. V. Dr. Schmidt (1. Beigeordneter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Eva Gabor, letzte bekannte Anschrift: Eugen-Richter-Str. 98, 58089 Hagen, liegt beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, Zimmer B.201, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung hier: Duldung der gegen den Eigentümer des Grundstückes Eugen-Richter-Str. 98 getroffenen Maßnahmen - Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, vom 30.07.2013, Aktenzeichen: 2/63/N/0130/13

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag und Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17:00 Uhr sowie am Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94), in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.08.2013 I. V. Dr. Schmidt (1. Beigeordneter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Marin-Ionel Caldaras, letzte bekannte Anschrift: Eugen-Richter-Str. 98, 58089 Hagen, liegt beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, Zimmer B.201, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung hier: Duldung der gegen den Eigentümer des Grundstückes Eugen-Richter-Str. 98 getroffenen Maßnahmen - Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, vom 30.07.2013, Aktenzeichen: 2/63/N/0130/13

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag und Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17:00 Uhr sowie am Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94), in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.08.2013 I. V. Dr. Schmidt (1. Beigeordneter)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Daniel-Petrica Caldaras, letzte bekannte Anschrift: Eugen-Richter-Str. 98, 58089 Hagen, liegt beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, Zimmer B.201, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung hier: Duldung der gegen den Eigentümer des Grundstückes Eugen-Richter-Str. 98 getroffenen Maßnahmen - Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, vom 30.07.2013, Aktenzeichen: 2/63/N/0130/13

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag und Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17:00 Uhr sowie am Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94), in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.08.2013 i. V. Dr. Schmidt (1. Beigeordneter)



Markus Falkenroth, Fachbereichsleiter Verkehrstechnik/WBH, mit einer alten Ampel, die mit LED-Einheiten aufgerüstet wird

Modernste Technik macht es möglich: Signalanlagen sind sicher und sparen

5. August 2013: Grün, Gelb, Rot – 212 Ampelanlagen im Stadtgebiet sorgen dafür, dass auf Kreuzungen und Einmündungen der Straßenverkehr geregelt wird und dass Fußgänger sicher die Straßen queren können. Für Autofahrer und Fußgänger eine tägliche Selbstverständlichkeit.

Doch diese Sicherheit hatte für die Stadt bislang einen hohen Preis: Denn die Schaltanlagen, die in den Kästen neben den eigentlichen Ampeln für Grün- und Rotphasen sorgen, müssen alle regelmäßig auf ihre Funktion hin aufwändig überprüft werden. Glühbirnen mussten alle sechs Monate ausgewechselt werden und ihr Stromverbrauch schlug kräftig zu Buche. Deshalb wurde vor sechs Jahren ein umfangreiches Modernisierungsprogramm gestartet, das nun fast abgeschlossen ist.

„Vor allem durch die Erneuerung der Steuergeräte sparen wir eine Menge Geld“, erläutert Markus Falkenroth, Fachleiter Verkehrstechnik

beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH), der für das Funktionieren der Lichtsignalanlagen verantwortlich ist. „Um die Steuergeräte zu überprüfen, mussten Ampeln früher mehrere Stunden lang abgeschaltet und mobile Anlagen für diese Zeit auf großen Kreuzungen angemietet und aufgebaut werden. Damit ist jetzt Schluss. Heute dauert so ein Check nur noch drei bis fünf Minuten.“ So wurden in den vergangenen Jahren hauptsächlich Anlagen modernisiert, bei denen im Falle der VDE-Prüfung eine mobile Anlage hätte aufgestellt werden müssen. Kürzlich erhielten auch die Signalanlagen im Kreuzungsbereich Eilper Straße/Selbecker Straße, am Märkischen Ring/Rathausstraße und an der Boeler Straße/Hagener Straße modernste Steuergeräte. Mussten 2008 noch 78.000 Euro für mobile Anlagen ausgegeben werden, so steht im kommenden Jahr eine Null in der Kostenstelle.

„Das heißt natürlich nicht, dass mobile Anlagen nicht auch weiterhin benötigt werden. Beispielsweise bei Bauarbeiten oder bei einem Komplettausfall,“ so Falkenroth.

Im Rahmen des Programms wurden aber nicht nur die Steuergeräte ersetzt, sondern auch die Leuchtmittel. Die gute alte Glühbirne hat ausgedient, an ihre Stelle sind LED-Einheiten (Licht emittierende Dioden) getreten.

„Wir haben mittlerweile rund 70 Prozent unserer Ampeln umgerüstet. Allein der Ersatz der Glühbirnen kostete uns 2008 noch rund 53000 Euro. Die Lebensdauer der LED-Einheiten liegt hingegen bei zwölf Jahren und darüber hinaus.“ Und natürlich konnte auch der Stromverbrauch in den vergangenen Jahren rapide gesenkt werden. Waren es 2008 noch 1,4 Millionen Kilowattstunden, so verbrauchen Hagens Signalanlage 2012 nur noch 800.000 Kilowattstunden Strom.

„Wir sparen damit zwar nichts ein, aber wir konnten so wenigstens die enormen Preissteigerungen beim Strom auffangen“, weiß Matthias Hegerding, Fachbereichsleiter Bau beim WBH. Die Einsparpotentiale durch technische Modernisierungen sind somit weitestgehend ausgeschöpft. Weiter Einsparungen sind nur durch Abschaltung einzelner Ampeln zu erzielen.

„Die Stadt hat uns als Wirtschaftsbetrieb beauftragt, für die Sicherheit im Rahmen der Verkehrstechnik zu sorgen. Das werden wir natürlich trotz aller Sparmaßnahmen auch weiterhin beherzigen. Dazu gehört eben auch, dass der Verband der Elektrotechnik alle zwei Jahre die Überprüfung der Signalanlagen einfordert. Das wird bei uns durchgeführt und dokumentiert.“

Denn ein Unfall auf einer Hagener Kreuzung, bei dem zwei Fahrer behaupten, sie hätten beide „Grün“ gesehen, sollte somit ausgeschlossen sein.

Stadtteilbücherei macht Ferien

Die Stadtteilbücherei Hohenlimburg bleibt während der zweiten Hälfte der Sommerferien vom 12. bis 31. August geschlossen. Erster Öffnungstag nach den Ferien ist am Dienstag, 3. September. Die Büchereien an der Springe und in Haspe bleiben geöffnet und können in dieser Zeit von den Hohenlimburger Lesern genutzt werden. Bei Fragen sollen sich die Leser an die Zentralbibliothek auf der Springe unter Telefon 02331-2073591 wenden.

Zentrales Bürgeramt am 17. August geschlossen

Das Zentrale Bürgeramt der Stadt Hagen bleibt am Samstag, 17. August, geschlossen, da das Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl am 22. September erstellt wird.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de